

ENDBENUTZER-SOFTWARE-LIZENZVEREINBARUNG („EULA“)

WICHTIG – SORGFÄLTIG LESEN: Dies ist eine verbindliche Vereinbarung zwischen Ihnen und der Adva Network Security GmbH, Justus-von-Liebig Straße 7, 12489 Berlin („Adva“), die Ihre Nutzung der Software regelt, die Ihnen von Adva oder ihren Wiederverkäufern zur Verfügung gestellt wird („Software“).

Durch Zustimmung zu dieser EULA (z.B. durch Klicken einer entsprechenden Schaltfläche), erklären Sie sich mit den Bedingungen dieser EULA für die Adva-Software, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Upgrades, Updates, Fehlerbehebungen oder andere Änderungen der Software, einverstanden. Wenn Sie diese EULA im Namen einer juristischen Person abschließen, erklären Sie, dass Sie befugt sind, diese juristische Person zu verpflichten.

Ggf. können weitere Lizenz- oder sonstige Bedingungen zusätzlich Anwendung finden, etwa soweit Produkte von Dritten Teil der Leistungen von Adva sind oder mit diesen in Verbindung stehen.

1. Begrenzte Lizenzerteilung. Vorbehaltlich der rechtzeitigen Zahlung aller anfallenden Lizenzgebühren an Adva oder ihre Wiederverkäufer und der Einhaltung der Vorschriften dieser EULA, gewährt Ihnen Adva eine nicht exklusive, nicht übertragbare, persönliche, widerrufliche, eingeschränkte Lizenz, die Objektcode-Versionen der Software ausschließlich im Einklang mit Ihrer Berechtigung für interne Zwecke und nur auf so vielen Geräten und/oder in solchen Konfigurationen zu installieren oder installieren zu lassen, wie Adva ausdrücklich genehmigt oder in einem Vertrag mit Adva vereinbart wird. „Berechtigung“ bezeichnet die jeweiligen Details der Lizenz, einschließlich Lizenzmetrik, -umfang, -dauer und -konfiguration oder -menge, die im Vertrag, im Angebot, in der Preisliste, in der Rechnung oder dem Lizenzzertifikat angegeben sind.

Ihr Recht zur Nutzung der Software beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem Ihnen die Software von Adva oder ihrem Wiederverkäufer zur Verfügung gestellt wird und Sie sich mit den Bedingungen dieser EULA einverstanden erklären. Es gilt bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit, sofern es nicht anderweitig gekündigt wird.

2. Lizenzbeschränkungen. Adva und etwaige Lizenzgeber halten das Eigentum, Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte an der Software und deren Dokumentation. Die entsprechenden Rechte verbleiben bei Adva und / oder ihren Lizenzgebern. Diese EULA überträgt Ihnen in keiner Weise (geistige) Eigentumsrechte oder (geistiges) Eigentum an der Software oder der Dokumentation, einschließlich Open-Source-Software oder anderer Software von Dritten, die mit der Software gebündelt oder anderweitig vertrieben wird.

Sofern nicht ausdrücklich in dieser EULA vorgesehen, ist Ihnen (außer in dem Umfang, in dem solche Beschränkungen durch anwendbares zwingendes lokales Recht verboten sind) Folgendes nicht gestattet:

- (a) die Software und/oder die Dokumentation einem Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderweitig zugänglich zu machen;
- (b) Ihre Rechte im Rahmen Ihrer Lizenz an eine andere natürliche oder juristische Person zu übertragen, unterzulizieren oder abzutreten;
- (c) die Software zu kopieren, zu reproduzieren, zu modifizieren, zu übersetzen oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen;
- (d) den Quellcode der Software zurückzuentwickeln, zu dekompile, zu entschlüsseln, zu extrahieren, zu zerlegen oder diesen anderweitig abzuleiten; oder
- (e) Marken oder Eigentumshinweise zu verändern oder zu entfernen.

3. Haftung. Die folgenden Regelungen zur Haftung gelten für alle Schadensersatzansprüche, Aufwendungsersatzansprüche und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung):

Für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; Rechte und Ansprüche bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die Adva eine Garantie übernommen hat; Ansprüche und Rechte, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Adva beruhen; Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet Adva jeweils unbeschränkt allein gemäß den gesetzlichen Regelungen.

Adva haftet im Übrigen für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder den Vertragszweck ermöglichen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung von Adva begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung für leichte oder einfache Fahrlässigkeit von Adva ausgeschlossen.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf die Überlassungsvergütung beschränkt. Beträgt die Überlassungsvergütung weniger als EUR 25.000, wird die Haftung auf EUR 25.000 beschränkt.

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Bei Verlust von Daten haftet Adva nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

Bei kostenloser Überlassung von Software haftet Adva nicht für leichte oder einfache Fahrlässigkeit. Die verschuldensunabhängige Haftung von Adva im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausgeschlossen.

Für Drittleistungen oder höhere Gewalt ist Adva nicht verantwortlich

4. Prüfung. Während der Laufzeit der Lizenz und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach ihrem Ablauf oder ihrer Beendigung müssen Sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um vollständige und genaue Aufzeichnungen über Ihre Nutzung der Software zu führen, die ausreichen, um die Einhaltung dieser EULA zu überprüfen. Sie müssen Adva oder eine von Adva benannte und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten ermöglichen, während der regelmäßigen Geschäftszeiten eine angemessene Prüfung Ihrer Einhaltung dieser EULA

durchzuführen. Sie verpflichten sich zur Kooperation mit Adva und zur Verfügungstellung aller Aufzeichnungen an Adva, die sich auf die Einhaltung dieser EULA beziehen. Adva wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb durch die Prüfungstätigkeit möglichst wenig gestört wird. Ergibt die Prüfung Ihre erhebliche vertragswidrige Nutzung, d.h. in der Regel um mehr als fünf (5) Prozent, so tragen Sie auch die Kosten der Prüfung von Adva; ansonsten trägt Adva diese Kosten.

5. Datenschutz und Geheimhaltung. Die Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die verantwortliche Partei bzw. die jeweils übermittelnde Partei stellt sicher, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegt und teilt der anderen Partei mit, falls die Besorgnis besteht, dass dies nicht der Fall ist.

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei unbefristet geheim zu halten. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen (i) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Empfängers und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden, (ii) Stand der Technik sind oder werden, (iii) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt sind, (iv) dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder werden, (v) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen. Die andere Partei soll rechtzeitig vor der Weitergabe der Informationen an Dritte informiert werden.

6. Laufzeit und Kündigung. Diese EULA bleibt bis zur Beendigung bzw. zum Ablauf der jeweiligen in der Berechtigung angegebenen Lizenz- oder Abonnementlaufzeit gültig. Unbeschadet sonstiger Rechte ist Adva berechtigt, diese EULA fristlos zu kündigen, falls Sie gegen die Bestimmungen dieser EULA mehr als unerheblich verstoßen. In einem solchen Fall sind Sie verpflichtet, sämtliche Kopien der Software und alle ihre Komponenten zu löschen / vernichten.

7. Geltendes Recht, Gerichtsstand. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen EULA werden ausschließlich von den für den Sitz von Adva zuständigen staatlichen Gerichten entschieden. Adva darf jedoch den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Ende EULA (Stand 24.08.2023)